



Merkblatt für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern im Kanton Nidwalden

(Ordentliche Einbürgerung nach Art. 3 ff. kBüG)

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Informationen über die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erwerb des Kantons- und/oder Gemeindebürgerrechts sind Überblickshaft. Aus ihnen kann keinerlei Rechtsanspruch abgeleitet werden. Massgebend sind allein die elektronisch abrufbaren Bundeserlasse und die gedruckten Kantonserlasse in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

I. Formelle und materielle Voraussetzungen

Für die Erteilung des Bürgerrechtes wird formell vorausgesetzt, dass die Bewerberin oder der Bewerber unmittelbar vor Einreichung des Gesuches einen ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in Nidwalden und in der Wohngemeinde nachweist. Die gesuchstellende Person hat sodann die materiellen gesetzlichen Kriterien zu erfüllen.

- ☞ Bei minderjährigen, jedoch mindestens 16 Jahre alten selbstständigen Bewerber/innen, welche durch die Sorgerechtsinhaberin/den Sorgerechtsinhaber vertreten werden, erfolgt die Prüfung hinsichtlich des Erfüllens von Verpflichtungen, der Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung und der geordneten finanziellen Verhältnisse bei den Eltern.

II. Verfahren

Das amtliche Formular "Gesuch um ordentliche Einbürgerung im Kanton Nidwalden" ist vollständig, datiert und unterzeichnet mit den Gesuchsunterlagen und insbesondere folgenden, **aktuellen** und **gültigen** Beilagen dem Amt für Justiz, Bürgerrechtssdienst, einzureichen:

- Sprachnachweis (Original), soweit keine Befreiung erfolgt;
- Zivilstandsamtliche Ausweise (*Familienausweis* bei Familien oder Ehepaaren, *Personenstandsausweis* bei Einzelpersonen) der Bewerberin oder des Bewerbers und gegebenenfalls der in die Einbürgerung einbezogenen minderjährigen Kinder (Originale);
- Wohnsitzbestätigung(en) (Original; zu beziehen bei der jeweils zuständigen Gemeinde);
- Auszug aus dem Betreibungsregister (Original);
- Lebenslauf (max. 2 A4 - Seiten) mit aktuellem Farbfoto; und
- Berufsdiplom (Kopie), Kopie Arbeitsvertrag und Arbeitsbestätigung (siehe Mustervorlage).

Das Amt für Justiz, Bürgerrechtssdienst, tritt auf das Einbürgerungsgesuch **nicht** ein, wenn:

1. die Gesuchsunterlagen zur Person nicht oder nicht vollständig vorhanden sind und das Gesuch nicht gültig unterzeichnet ist;
2. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
3. es im Abrufverfahren im Strafregister Einträge feststellt oder ein Strafverfahren hängig ist;
4. der erforderliche Sprachnachweis nicht vorliegt, soweit die Bewerberin oder der Bewerber davon nicht befreit ist; oder
5. ein ungenügender Sprachnachweis vorliegt.

- ☞ Bei Gesuchen ausserkantonaler Schweizer Bürgerinnen und Bürger entscheidet der zuständige Gemeinderat durch Zusicherung über das Gemeindebürgerrecht und die Justiz- und Sicherheitsdirektion über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Das Kantonsbürgerrecht kann nur gemeinsam mit dem Gemeindebürgerrecht erworben werden.

III. Meldepflicht

Bewerberinnen und Bewerber haben dem Amt für Justiz, Bürgerrechtsdienst, während der Hängigkeit ihres Einbürgerungsverfahrens unverzüglich folgende Umstände zu melden:

1. Änderungen im Personen- oder Familienstand, des Namens oder der Wohnadresse; sowie
2. Tatsachen, welche für den Einbürgerungsentscheid erheblich sind wie insbesondere Bettreibungen, Sozialhilfeabhängigkeit oder die Eröffnung eines Strafverfahrens.

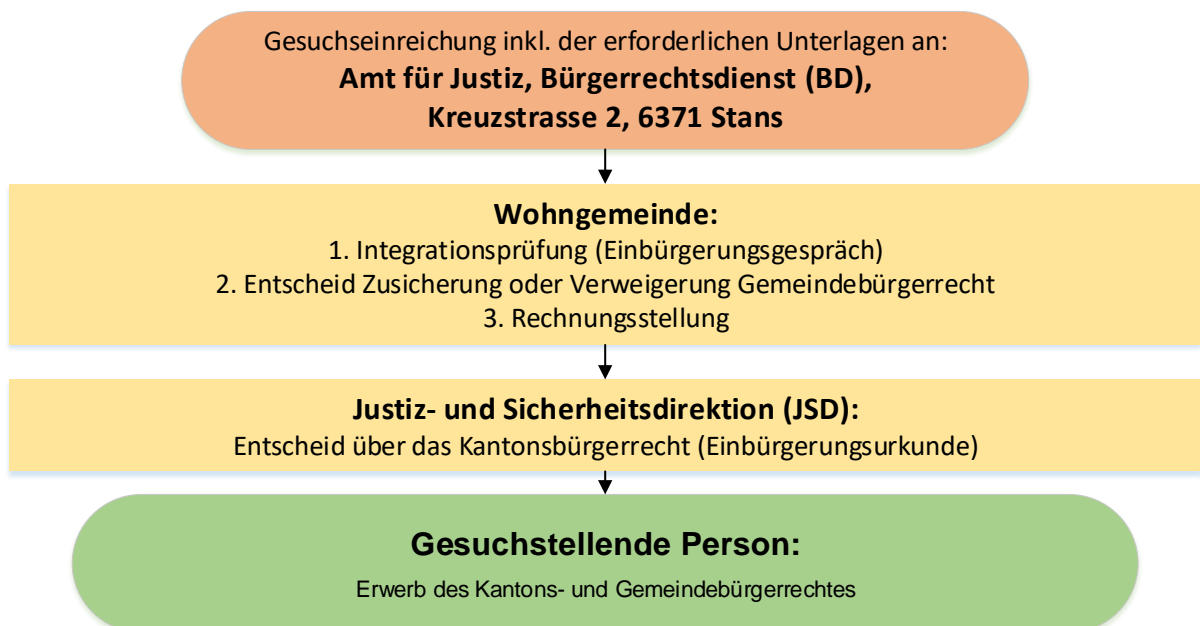
WICHTIG:

- ☞ Jede Bewerberin/jeder Bewerber, die oder der in ein Einbürgerungsgesuch einbezogen wird, hat die Einbürgerungsvoraussetzungen selbstständig, altersentsprechend und während der gesamten Dauer des Einbürgerungsverfahrens zu erfüllen. Ist dies bei einer Person nicht mehr der Fall, wird das Gesuch mit allen einbezogenen Personen abgewiesen.
- ☞ Wird während eines hängigen Einbürgerungsverfahrens ein Strafverfahren eröffnet, erfolgt die Sistierung des Einbürgerungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung. Endet das Strafverfahren mit einer Verurteilung und erfolgt ein Eintrag im Strafregister, ist die Einbürgerung nicht möglich. Das Gesuch mit allen einbezogenen Personen wird abgewiesen.

IV. Hinweis auf möglichen Verlust der bisherigen Bürgerrechte

Die kantonale Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Bürgerrechte. Umgekehrt kann der freiwillige Erwerb des Nidwaldner Kantonsbürgerrechts jedoch unter Umständen zum Verlust ausserkantonaler Bürgerrechte führen. Bitte erkundigen Sie sich bei den zuständigen Behörden Ihres Heimatortes bzw. Ihrer Heimatorte.

Einbürgerung im Kanton Nidwalden Ablauf ab 01. Januar 2018



Für weitergehende Informationen und Gesuchsunterlagen wenden Sie sich an das Amt für Justiz, Bürgerrechtsdienst, ☎ 041 618 44 82 oder E-Mail: justizamt@nw.ch.